

Bienen und Hummeln

Bienen:

In Deutschland gibt es etwa 560 Wildbienenarten, die meist als Solitärbielen leben. Solitärbielen heißt, dass sie nicht in einem Schwarm in einem großen Nest leben, sondern als einzelne Tiere zum Beispiel in Felsritzen leben. Die bekannteste und häufigste Biene ist jedoch die Honigbiene, die in großen Schwärmen in einem Bienenstock lebt. Sie ist keine Wildbiene sondern eine Züchtung.



© Fotoblend von pixabay-via canva.com

Insgesamt sind Bienen für uns Menschen sehr nützlich, da sie Bäume und Sträucher befruchten und so für unsere Nahrungsmittelproduktion sorgen. Sie sind zudem wenig aggressiv und bereiten im Alltag nur selten Probleme.

Abbildung 1: Eine Honigbiene



Abbildung 2: Eine Hummel mit dem typischen Fell

Hummeln:

In Deutschland gibt es ca. 40 heimische Hummelarten. Sie gehören zu den Wildbienen. Die rundlichen, pelzigen Tiere sind meist mit einem lauten Brummen unterwegs, sind jedoch sehr friedlich.

Schutzstatus:

Hier muss zwischen Wildbienen (sowie Hummeln) und der Honigbiene unterschieden werden. Die meisten Wildbienen sind streng nach § 44 BNatSchG geschützt. Eine Umsiedlung dieser Tiere kann daher nur über die SDG Nord als Obere Naturschutzbehörde (E-Mail: artschutz@sgdnord.rlp.de; Telefon: 0261 120-0) beantragt werden.

Bei der Honigbiene sieht es anders auch. Sie hat rechtlich den Status eines landwirtschaftlichen Nutzteries und unterliegt daher nur dem allgemeinen Tierschutzrecht.

Vorgehen bei Honigbienen:

Sollte sich ein Schwarm von Honigbienen bei Ihnen niedergelassen haben, melden sich unter <https://schwarmrettung.de/> oder bei einem lokalen Imker.

Vorgehen bei anderen Bienen- und Hummelarten:

Bei besonders geschützten Wildbienenarten (und Hummeln), kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes erteilt werden. Zunächst muss jedoch genau geprüft werden, ob das Nest wirklich entfernt werden muss. Bei Erteilung einer Befreiung ist auch hier von Seiten des Antragstellers eine fachgerechte

Umsiedelung der Tiere zu priorisieren. Eine Tötung darf nur als letztes Mittel in Betracht kommen. Für die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG ist im Gegensatz zu den Hornissen ein Antrag bei der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Nord (E-Mail: artenschutz@sgdnord.rlp.de; Telefon: 0261 120-0) zu stellen.

Unterschied Wespe und Biene:

Oft werden Bienen als Wespen bezeichnet. Hier handelt es sich jedoch um eine komplett andere Tierart, die im Gegensatz zu den Wespen, welche auch Jäger sind, sich ausschließlich von Nektar und süßen Pflanzensaften ernährt. Auch daher kommt es zu wesentlich weniger Problemen mit Bienen als Wespen.

Sie können Bienen von Wespen anhand ihres Aussehens unterscheiden. Während Wespen grelle gelb-schwarz Kombinationen haben, sind die Farben der Bienen eher dezent bräunlicher und meist haben Bienen auch einen kleinen Fellanteil.

Kontakt:

- Honigbiene:

<https://schwarmrettung.de/> oder ein lokaler Imker. Einen lokalen Imker finden Sie über den Kreisimkerverband (<https://www.kivcochem-zell.de/>)

- Bei anderen Bienen- oder Hummelarten

Obere Naturschutzbehörde bei der SGD Nord (E-Mail: artenschutz@sgdnord.rlp.de; Telefon: 0261 120-0)